

Genehmigung von Werkstattzelten (die Fliegende Bauten sind) bei Veranstaltungen auf dem Nürburgring für die Saison 2022

Rechtliche Einordnung gem. § 76 Fliegende Bauten LBauO RLP

Auszug aus dem Gesetzestext:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt werden.

Im konkreten Fall betrifft dies alle Zelte über 75 m². Gem. Beschluss aus der 88. Sitzung des Arbeitskreises für Fliegende Bauten bilden zeltartige Vorbauten an Fahrzeugen zusammen mit dem Fahrzeug eine Einheit und die jeweiligen Flächen sind zu addieren und ergeben zusammen eine bauliche Anlage. D.h. ergibt sich aus der Addition der beiden Flächen eine Größe von mehr als 75 m² ist die LBauO RLP anzuwenden.

Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen der LBauO RLP zu beachten.

Verfahrensweise

- Beim Aufbau eines Werkstattzeltes über 75qm (Fliegender Bau) ist zur Gebrauchsabnahme eine gültige Ausführungsgenehmigung und das Prüfbuch vorzulegen.
- Alle Dokumente sind in deutscher Sprache bereitzustellen.
- Die gemäß Statik vorzuhaltenden Ballastierungen sind vom Zeltbetreiber in eigener Regie zu beschaffen. Die Rennstrecke hält nur im begrenzten Rahmen Ballastgewichte vor.
- Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet.
- Der Aufbau von Werkstattzelten ist dem Veranstalter in jedem Fall schriftlich anzuzeigen

Abnahme des Werkstattzeltes

- Die Sicherstellung und Umsetzung der o.g. LbauO Rheinland Pfalz liegt in der Verantwortung des Veranstalters bzw. des Nutzungsüberlassers; nicht hingegen in der Verantwortung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.
- Der Zeltbetreiber bescheinigt der gebrauchsunnehmenden Stelle gegenüber die Vorlage und ordnungsgemäße Prüfung aller Standsicherheitsnachweise der aufgestellten Werkstattzelte - anhand einer vom Prüfbüro gegengezeichneten Prüfliste.
- **Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten bei der Kreisverwaltung Ahrweiler:**
<https://kreis-ahrweiler.de/wp-content/uploads/2021/04/Anzeige-zur-Aufstellung-Fliegender-Bauten.pdf>
- **Weitere Informationen:** https://kreis-ahrweiler.de/bauen_wohnen/abnahme-fliegender-bauten/
- Die Kreisverwaltung Ahrweiler ist berechtigt eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.
- **Werkstattzelte die den Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht betrieben werden! Hier kann ein Abbau des Werkstattzeltes angeordnet sowie ein Bußgeld verhängt werden.**

Notfallplanung

- Jeder Zeltbetreiber hat zusammen mit der Anmeldung beim Veranstalter einen Zeltverantwortlichen für das Notfallmanagement mit Mobilnummer zu benennen, der als Ansprechpartner für die Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauphasen jederzeit zur Verfügung steht, sich im Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.
- Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten Windböen $\geq 21,09$ m/s (Windstärke ≥ 8 Bft.) und bei starken Gewittern in Verbindung mit Windböen erfolgt über die Fahrerlageraufsicht, die Fahrerlagerbeschallung, einem SMS Verteiler eine entsprechende Information an die Zeltverantwortlichen.

- Danach sind die Zeltbetreiber der Werkstattzelte aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen (Abziehen der Zeltplanen, Evakuierung eventueller Gäste und des Personals).
- Bei mobilen Einrichtungen wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen etc. ist vom Zeltbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Einlagerungsmöglichkeiten sind am Zelt vorzuhalten.

Anzeige zur Gebrauchsabnahme

Fliegender Bauten (§ 76 LBauO RLP)

Kreisverwaltung Ahrweiler
Untere Bauaufsichtsbehörde
Wilhelmstraße 24 - 30

Fax: 02641 / 975-7331

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Veranstaltung

Aufstellort (Gemeinde, Ortsteil, ggf. Fl. Nr.)

Art der Veranstaltung (Jubiläum, Festwoche, etc.)

Aufstellungszeitpunkt (Datum, Tag der Aufstellung)

Veranstaltungsdauer (Datum, von - bis)

Art der Anlage (Zelt, Tribüne, Bühne, Fahrgeschäft)

Nummer des Prüfbuchs

Ausführungsgenehmigung gültig bis

Eigentümer des Fliegenden Baus (Verleiher)

Verantwortlicher Antragsteller

Name, Vorname, Institution

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Telefon / Handy

Fax / E-Mail

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf Seite 2 und 3 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bitte beachten Sie folgende Punkte!

1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist **zusätzlich** zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren. Ansprechpartner der Kreisverwaltung Ahrweiler ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, die in den Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr) unter 02641 / 975-331 (Herr Adams) erreichbar ist.

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Vorlage der Anzeige

Diese Anzeige ist **für Fahrgeschäfte mindestens vier Wochen**, bei allen **sonstigen Fliegenden Bauten (Zelten, Bühnen etc.) mindestens 10 Tage** vor der beabsichtigten Aufstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. **Das Prüfbuch ist im Rahmen der Abnahme vorzulegen.**

5. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen Fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so benötigen diese unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch.

6. Abstände

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, insbesondere von Zelten o. ä., sind die nach den Bestimmungen der §§ 8 und 30 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geltenden Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Grundstücken einzuhalten.

7. Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden Sie diese an die angegebene Adresse. Alternativ kann das Formular auch per Fax an 02641 / 975-7331 gesandt werden.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (§ 76 LBauO RLP)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Angabe der Nummer des zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baus untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein.)

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde bei Fahrgeschäften **mindestens vier Wochen, bei allen sonstigen Fliegenden Bauten z. B. Zelten, Bühnen usw., mindestens 10 Tage vorher** schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan:

Die Vorlage eines **Lageplans im Maßstab 1:1000** ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt, Fahrgeschäft etc.) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Landesgebührengesetzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baus einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach § 8 und § 30 LBauO RLP gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der Zeit von Montag bis Freitag (freitags bis 11:30 Uhr) stattfinden kann.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baus verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer längeren Aufstellungszeit von Fliegenden Bauten kann die Bauaufsichtsbehörde Nachabnahmen anordnen und vornehmen.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt - § 79 Abs. 4 Nr. 7 LBauO RLP.

Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Ahrweiler

ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, die in den Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr) unter 02641 / 975-331 (Herr Adams) erreichbar ist.



Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2015
(Az. 13 201 – 465)**

Übersicht:

Ausführungsgenehmigungen und Gebrauchsabnahmen

- 1. Allgemeines**
- 2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch**
- 3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung**
- 4. Sachverständige Personen, Prüfungen**
- 5. Anzeige, Gebrauchsabnahme**
- 6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten**
- 7. Unfälle mit Fliegenden Bauten**
- 8. Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- 1. Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten**
- 2. Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten**

Bei der bauaufsichtlichen Behandlung Fliegender Bauten ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1** Fliegende Bauten sind nach § 76 Abs. 1 LBauO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

- 1.2** Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, kann es sich um eine ortsgebundene Anlage handeln. Wesentliches Kriterium ist, ob die Anlage weiterhin an diesem Standort verbleiben soll. In diesen

Fällen bedürfen die baulichen Anlagen in der Regel einer Baugenehmigung nach § 70 LBauO.

- 1.3 Zur einheitlichen Beurteilung Fliegender Bauten hat der Arbeitskreis „Fliegende Bauten“ der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz eine Muster-Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten erarbeitet. Die mit den landesrechtlichen Vorschriften abgestimmte Richtlinie ist als Anlage 1 beigelegt und bei der bauaufsichtlichen Genehmigung und der Überwachung von Fliegenden Bauten zugrunde zu legen.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für die in § 76 Abs. 2 Satz 2 LBauO aufgeführten verfahrensfreien Fliegenden Bauten.

Die für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen zuständigen Stellen bestimmen sich nach § 76 Abs. 4 LBauO i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit und die Vergütung für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten vom 21. Mai 1997 (GVBl. S. 156, BS 213-1-15) in der jeweils geltenden Fassung.*

- 2.2 Regelungen über Art, Anzahl und Umfang der Bauunterlagen für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen enthält § 11 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165, BS 213-1-1) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit erforderlich, kann nach § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 BauuntPrüfVO die Vorlage weiterer Bauunterlagen verlangt werden (z. B. Sicherheitsnachweis über maschinentechnische Teile und elektrische Anlagen, Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische und pneumatische An-

* Standorte der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH in Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier für die jeweils zugeordneten Gebiete.

lagenteile oder Einrichtungen, Unterpallungspläne sowie Bestuhlungspläne einschließlich der Anordnung und Bemessung der Rettungswege - insbesondere für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.)

Die Bauunterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bei der Erstellung der Bauunterlagen sind die einschlägigen technischen Regeln und Technischen Baubestimmungen in Verbindung mit der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Anlage 1) zu beachten.

- 2.3 Die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Stelle hat insbesondere zu prüfen, ob die vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der Betriebs- und Standsicherheit ausreichend und geeignet sind und ob die erforderlichen technischen Nachweise und gegebenenfalls notwendige Risikoanalysen von Prüfstellen bzw. sachverständigen Personen nach lfd. Nr. 4 ordnungsgemäß geprüft worden sind.

Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der Fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des Fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1 500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen, Bühnen sowie Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

- 2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Sie kann Nebenbestimmungen enthalten. Darunter können Sonderprüfungen (z. B. nach lfd. Nr. 3.2) oder Vorgaben für die Errichtung (z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Aufstellorte - Beschaffenheit und Geländeverlauf, Art und Höhe der Unterpallungen) fallen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauunterlagen ist dem Prüfbuch beizufügen.

Das Prüfbuch muss urkundensicher (z. B. gebunden, keine Heftung) und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

- 2.5 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist im Prüfbuch einzutragen.
- 2.6 Für Fliegende Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Jede Mehrausfertigung ist als eigenes Prüfbuch mit den für die Gebrauchsabnahme erforderlichen, mit Genehmigungsvermerk versehenen und fortlaufend nummerierten Unterlagen zu erteilen. Die darin enthaltene Ausfertigung der Ausführungsgenehmigung (Bescheid) muss als Mehrausfertigung gekennzeichnet sein. Im Originalprüfbuch muss ersichtlich sein,

wie viele Mehrausfertigungen erteilt wurden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigungen muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungs- und Übertragungsgenehmigungen dürfen nur unter Vorlage des erteilten Prüfbuchs einschließlich aller Mehrausfertigungen und nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

- 2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs. Dem vorläufigen Prüfbuch sind die für den Betrieb und die Gebrauchsabnahme notwendigen und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung

- 3.1 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der Fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind. Im Rahmen der Verlängerung ist auch zu prüfen, ob aufgrund neuerer Erkenntnisse (z. B. aufgrund von Unfällen mit Fliegenden Bauten) oder geänderten bauaufsichtlichen Anforderungen zusätzliche Anforderungen zu stellen sind.
- 3.2 Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäften nach lfd. Nr. 6., 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Anlage 2, ist eine Sonderprüfung durch sachverständige Personen (siehe lfd. Nr. 4) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals 12 Jahre nach Inbetriebnahme und danach, bei schienegebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens 4 Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens 6 Jahren, durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch hochbeanspruchten Teile.

Hinweis zu lfd. Nr. 3.2:

Auf ergänzende Erlasse zu Sonderprüfungen (u. a. Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29. Januar 2013 an die Genehmigungsstellen) wird hingewiesen.

Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Sachverständige Personen, Prüfungen

- 4.1 Die für die Erteilung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständigen Stellen (vgl. lfd. Nr. 2.1) haben aufgrund der Bauunterlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage die Hinzuziehung von sachverständigen Personen notwendig ist (§ 76 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 59 Abs. 3 LBauO).

Sind für die Benutzerinnen und Benutzer Fliegender Bauten Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden. Medizinische Sachverständige sind sachverständige Personen von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik haben.

- 4.2 Der Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfämtern / Prüfstellen geprüft werden (§ 15 BauuntPrüfVO).
- 4.3 Die sonstigen Nachweise dürfen nur von Personen / Stellen, die die erforderliche Sachkenntnis gegenüber der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Stelle nachgewiesen haben, geprüft werden.
- 4.4 Sachverständige Personen, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Koordinierung

der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probetriebs beauftragt werden.

4.5 Prüfstelle für Fliegende Bauten in Rheinland-Pfalz ist:

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Prüfstelle für Statik / Fliegende Bauten
Merkurstraße 45
67663 Kaiserslautern.

Prüfberichte von in anderen Bundesländern anerkannten Stellen dürfen auch in Rheinland-Pfalz vorgelegt werden.

5. **Anzeige, Gebrauchsabnahme**

5.1 Die Aufstellung eines Fliegenden Baus ist der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuchs sowie der zur Abnahme notwendigen Angaben zum jeweiligen Standplatz (wie Lage, Größe, Topografie/Oberflächenbeschaffenheit; Löschwasserversorgung, gegebenenfalls auch Zufahrten, Zugänge und Notausgänge) und – soweit erforderlich – ergänzender Pläne (wie Übersichts-, Lage- sowie Unterpallungsplan bei hängigem Gelände) rechtzeitig anzuzeigen. In der Anzeige ist auch anzugeben, wann der Fliegende Bau abnahmebereit ist.

In der Anzeige kann auf Angaben zum Standplatz verzichtet werden, wenn ein mit den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden und Stellen abgestimmter Gesamtplan des Veranstaltungsbereichs – bei größeren Veranstaltungen in Verbindung mit einem Sicherheitskonzept – vorliegt [vgl. Merkblatt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) „Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen“ vom 25. Mai 2009].

Anmerkung zu lfd. Nr. 5.1 Absatz 2:

Die Bauaufsichtsbehörden sollen – über die jeweils zuständigen Ordnungsämter – darauf hinwirken, dass vom Veranstalter frühzeitig ein Gesamtplan für den Veranstaltungsbereich in Abstimmung mit den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden und

Stellen (insbesondere Ordnungsamt, Polizei, Brandschutzdienststelle, Sanitätsdienst) erstellt wird.

Das vorzulegende Prüfbuch (auch als Mehrausfertigung nach lfd. Nr. 2.6) muss sämtlich aus - von den Genehmigungsstellen gesiegelten - Original-Dokumenten einschließlich der gültigen Ausführungsgenehmigung bestehen. Die Vorlage von Kopien genügt nicht, auch wenn diese beglaubigt sind.

- 5.2 Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig aufgestellt sein, dass vor Inbetriebnahme die Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann.

Bei besonderen oder technisch schwierigen Fliegenden Bauten (wie Großtribünen, Fahrgeschäften nach lfd. Nr. 3.2) oder soweit im Einzelfall eine Überprüfung der Anlagentechnik erforderlich ist, können auch sachverständige Personen nach lfd. Nr. 4 hinzugezogen werden.

- 5.3 Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen

- a) die Gültigkeit des Prüfbuchs,
- b) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauunterlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ausführungsgenehmigung,
- c) der sichere Aufbau des Fliegenden Baus im Hinblick auf die Bodenverhältnisse vor Ort,
- d) die ordnungsgemäße Führung und Kennzeichnung der Rettungswege, insbesondere in Zelten mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

- 5.4 Die Bauaufsichtsbehörde soll den Behörden oder Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit geben, an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen (Brandschutzdienststelle, Ordnungsamt, Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft).

- 5.5 Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten

Nach § 76 Abs. 5 LBauO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Anlage 2 sind die für die Ausführungsgenehmigungen und deren Verlängerungen angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fliegenden Bauten enthalten.

7. Unfälle mit Fliegenden Bauten

Die für den Aufstellungsort zuständige Bauaufsichtsbehörde hat insbesondere bei Unfällen mit Personenschäden im Rahmen des § 76 Abs. 8 LBauO zu prüfen, ob die Betriebs- oder Standsicherheit der Anlage noch gewährleistet ist. Diese Überprüfung hat in der Regel unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person zu erfolgen (vergleiche lfd. Nr. 4; in Betracht kommen insbesondere die sachverständigen Personen der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Stellen). Zur Sicherstellung der Überprüfung kann es erforderlich sein, nach einem Unfall umgehend das Prüfbuch (vorläufig) einzuziehen. Nach Abschluss der Überprüfung hat die Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, ob der weitere Gebrauch oder eine erneute Aufstellung des Fliegenden Baus zu untersagen ist. Können festgestellte Mängel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, ist das Prüfbuch - soweit noch nicht erfolgt - einzuziehen und über den Dienstweg an die zuständige Genehmigungsstelle weiterzuleiten.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion und das Ministerium der Finanzen unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten (Unfallhergang, Angaben über Art, Herstellerin / Hersteller und Betreiberin / Betreiber der Anlage sowie Erstprüf- und Genehmigungsstelle).

8. Schlussbestimmungen

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen „Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten“ vom 20. Oktober 1989 (61-3-459) ist nicht mehr anzuwenden.

**Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
(FIBauR)***

Fassung Juni 2010
Rheinland-Pfalz

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften

- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.5 Beleuchtung
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

3. Bauvorschriften für Tribünen

4. Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

- 5.1 Rettungswege
- 5.2 Lüftung
- 5.3 Rauchabzüge
- 5.4 Beheizung
- 5.5 Beleuchtung

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet.

- 5.6 Bestuhlung
- 5.7 Manegen
- 5.8 Sanitätsraum

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.2 Überprüfungen
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.4 Brandverhütung
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.7 Hinweisschilder

7. Besondere Betriebsvorschriften

- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.4 Schaukeln
- 7.5 Karusselle
- 7.6 Riesenräder
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.8 Schießgeschäfte

Anhang:

1. Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege
2. Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien
3. Verbotsschilder zur Brandverhütung

1. Allgemeines

Fliegende Bauten sind Sonderbauten im Sinne des § 50 LBauO.

Im Rahmen der Erteilung der Ausführungsgenehmigung können im Einzelfall (z. B. aufgrund neuerer Erkenntnisse) über die nachfolgenden Regelungen hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Zu beachten sind zudem die als Technische Baubestimmung eingeführten Normen DIN EN 13814 (Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit) sowie DIN EN 13782 (Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit).

Im Rahmen der Durchführung der Gebrauchsabnahmen bleibt § 59 LBauO unberührt.

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 1 LBauO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

1.2 Begriffe

1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.

1.2.4 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.

- 1.2.5 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
- 1.2.6 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.
- 1.2.7 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.
- 1.2.8 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.
- 1.2.9 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

- 2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Kantholzstapeln sind durch Bodenanker oder technisch gleichwertige Lösungen zu sichern.
- 2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwer entflammbar sein. Für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe; § 32 Abs. 1 LBauO findet somit keine Anwendung.
- 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

- 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach § 19 LBauO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder § 21 LBauO (Zustimmung im Einzelfall) nachgewiesen ist.
- 2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5 000 Besucher müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
- 2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- 2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
- 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
 - 1,20 m je 600 Personen bei baulichen Anlagen im Freien (z.B. offene Tribünen).
- Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze; ausgenommen Stehplatzreihen) 2 Personen zu rechnen. Die sich

daraus ergebenden zulässigen Personenzahlen sind z. B. durch Nebenbestimmungen entsprechend festzulegen (vgl. lfd. Nr. 5.6).

- 2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anhang 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist, sind Umwehrungen von Flächen so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird; zudem darf in diesen Fällen der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1:2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1:8 betragen.

- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge

- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1:4 geneigt sein.
- 2.4.2 Die nutzbaren Breiten von Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m betragen. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. (Ausgenommen sind Freitreppen, z. B. umlaufende Stufen bei Karussellen.)
Die Auftrittsbreite der Treppenstufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.
- 2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.
- 2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.
- 2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.
- 2.5 Beleuchtung
- 2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

2.5.3 Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nicht brennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.

2.6 Feuerlöscher

2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues (z. B. Fettbrandlöscher im Küchenbereich) festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt in Verbindung mit der ASR A2.2 (Arbeitsstättenrichtlinie) nachstehende Übersicht:

Zeile	überbaute Fläche (m²)	erforderliche Löschmittel-einheiten	empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher.	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m²		
4	bis 600		2	
5	bis 900		3	
6	bis 1 000		4	
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume

2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.

2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.

- 2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von 2.7.1 auf 2 m verringert werden.
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen
Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anhängen 1 bis 3 entsprechen.

3. Bauvorschriften für Tribünen

- 3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als 10 Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.
- 3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.

- 3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.
- 3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- 3.8 Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fußboden, erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen. Zur Absturzsicherung von Kleinkindern ist lfd. Nr. 2.3.1 Satz 7 zu beachten.
- 3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.
- 3.10 Werden mehr als 5 Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils 10 weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.
- 3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

- 4.1 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind.
- 4.2 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen oder abzuschränken, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können.
- 4.3 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich.
- 4.4 Fahrgastsicherungen müssen so ausgebildet sein, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Fahrgastsicherung durchrutschen können.
- 4.5 Die Einstiegsöffnungen bzw. Türen in Fahrzeugen oder Gondeln müssen Schließvorrichtungen haben. Bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften ($v \leq 3 \text{ m/s}$) genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden. Bei allen schnell laufenden Fahrgeschäften ($v > 3 \text{ m/s}$) müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).
- 4.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes - auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall - in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.
- 4.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Feh-

ler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

- 4.8 Für Fahrgeschäfte, bei denen die Fahrgäste besonderen Belastungen (z. B. hohen Flieh- oder Druckkräften) ausgesetzt werden, sind technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit vorzusehen.
- 4.9 Der Führerstand mit den zentralen Steuer- und Schalteinrichtungen ist baulich so anzuordnen oder auszustatten, dass ein bestmöglicher Überblick für den Betrieb der Anlage gewährleistet ist.
- 4.10 Können Höhenbewegungen der Ausleger von Karussellen durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleiteten Bewegungsabläufe unterbrechen und die Fahrgasteinheit in die Ausgangsstellung zurückbringen können.
- 4.11 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

- 5.1 Zugänge, Rettungswege
 - 5.1.1 Zelte müssen barrierefrei zugänglich sein.
 - 5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
 - 5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen und sonstige Abschlüsse im Zuge von Rettungswegen müssen während der

Betriebszeit jederzeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein oder in voller Breite offen gehalten werden. Dies gilt auch für Notausgänge, die mit Reißverschlüssen oder Seilschlaufen geschlossen werden können.

Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

5.2 Lüftung

5.2.1 Es muss eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.

5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grillanlagen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

5.3 Rauchabzüge

Sind mehr als 1 500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgeblä-

sen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Regeln haben.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als 10 Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nr. 5.6.1 und Nr. 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 m. Abweichend von Nr. 2.2.2 dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

Hinweis zu lfd. Nr. 5.6:

Die Anordnung der Sitzplätze, Bühnen und sonstigen Einrichtungen und Freiflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind unter Beachtung der zulässigen Personenzahl (vgl. lfd. Nr. 2.2.2) in einem Bestuhlungsplan (vergleiche lfd. Nr. 2.2 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen „Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten“ vom 1. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung) darzustellen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage von Bestuhlungsplänen verlangen.

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.

5.8 Sanitätsraum

Sind mehr als 3 000 Besucher zugelassen muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszelten für mehr als 1 500 Besucher.

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

6.1 Verantwortliche Personen

6.1.1 Die Betreiber oder von ihnen beauftragte hinreichend sachkundige Vertreter müssen während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.

6.1.2. Die Betreiber haben die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

6.1.3 Die Betreiber haben Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

6.2 Überprüfungen

- 6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaus standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.
- 6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
Die zulässige Personenzahl (vgl. Ifd. Nr. 2.2.2) darf nicht überschritten werden.
- 6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- 6.4 Brandverhütung
- 6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

6.5 Brandsicherheitswache

6.5.1 In Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann die Bauaufsichtsbehörde eine Brandsicherheitswache verlangen.

- a) in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 3 000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht,
- b) in Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen, und
- c) bei Veranstaltungen in Zelten und vergleichbaren Räumen, bei denen mit besonderen Brandgefahren zu rechnen ist.

Die erforderliche Stärke und Ausrüstung der Brandsicherheitswache wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der zuständigen Feuerwehr gestellt. Unterhalten die Veranstalter geeignete Selbsthilfekräfte für den Brandschutz, können diese mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle die Brandsicherheitswache übernehmen.

6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste

6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anders lautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:

- a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter 6 Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter 4 Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.

- b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- c) Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.
- d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.
- e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten gesichert werden.
- f) Kinder unter 4 Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.

6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.

6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte ausgenommen deren Zuschauerräume nicht mitgenommen werden.

6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.

6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.

6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.

6.7 Hinweisschilder

Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anhang 1 bis 3) hinzuweisen.

7. Besondere Betriebsvorschriften

7.1 Fahrgeschäfte allgemein

7.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

7.1.2 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder freidrehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.

7.1.3 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen usw.) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.

7.1.4 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor

- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
- die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
- und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.

7.1.5 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.

7.1.6 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

7.1.7 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.

7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen

7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen, dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.

7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.

7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und ggf. durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnahten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.
- 7.4 Schaukeln
- 7.4.1 Für höchstens drei nebeneinanderliegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.
- 7.4.2 Nicht motorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.

7.5 Karusselle

7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz - oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.

7.6 Riesenräder

Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.

7.7 Belustigungsgeschäfte

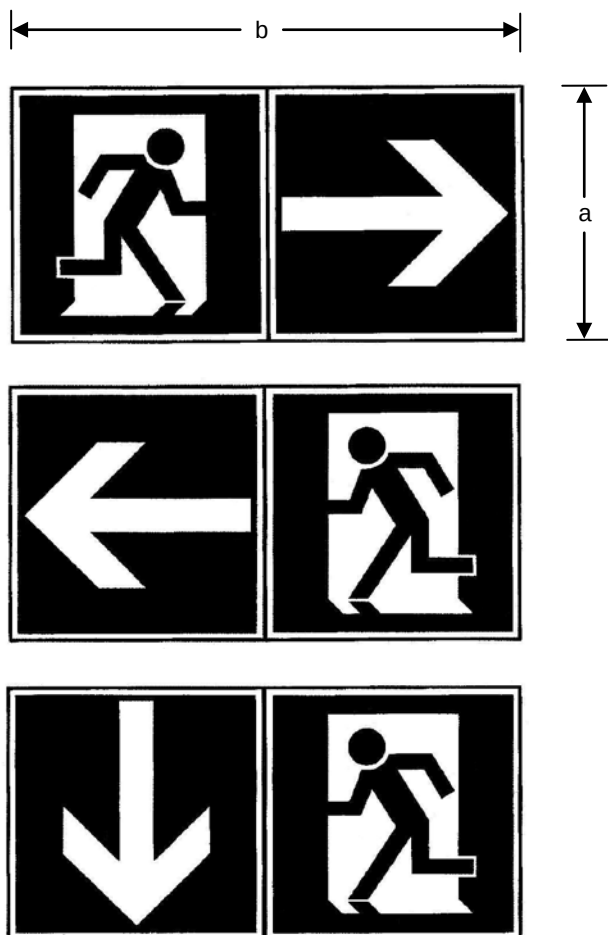
7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.

- 7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter 8 Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.
- 7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 7.8 Schießgeschäfte
- Die Bedienungspersonen haben
- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
 - b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Rettungszeichen nach DIN 4844-2:2001-02
 Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A
 (die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

Farben der Schilder grün DIN 4844-1:2005-05
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825:2004-12

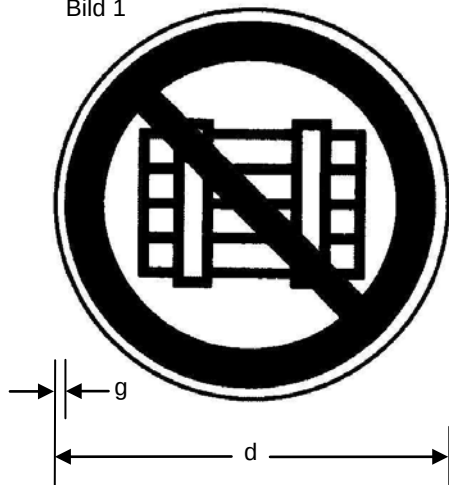


Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)	Ausführung	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15 m
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30 m

Anhang 1	Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege	
----------	---	--

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02

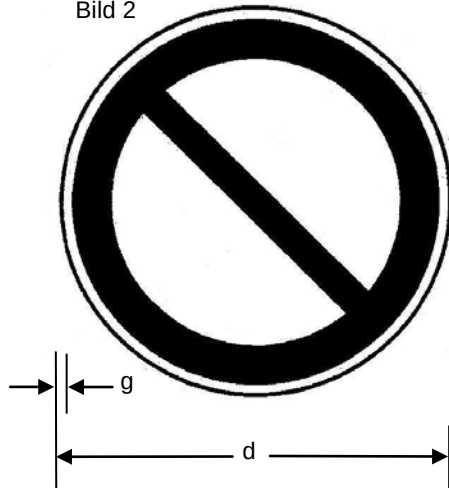
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



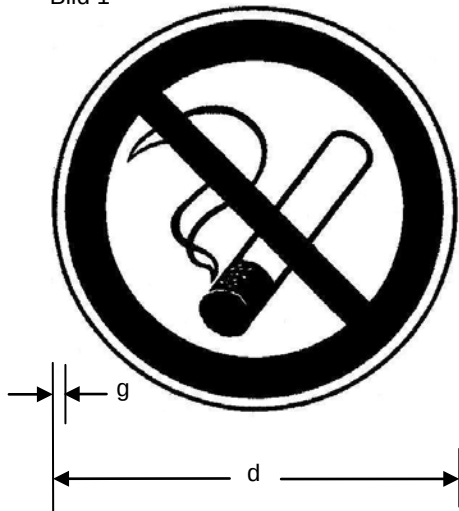
Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Bild 1

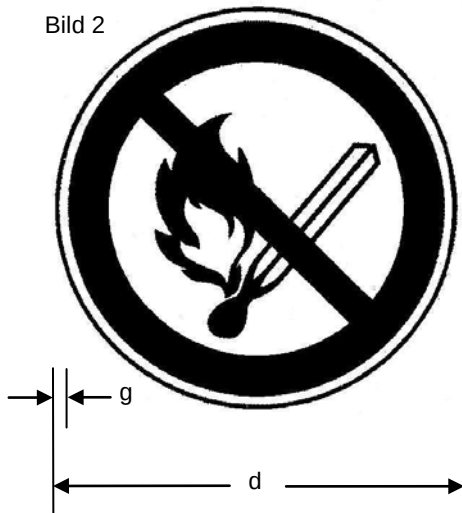
Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02



Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

**Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten
- Fassung Februar 2007 -**

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4	5
1.	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdeckung		in Metallkonstruktion	5
				in Holzkonstruktion	3
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3
3.	Reklametürme Container				5
4.	Überdachungskonstruktion (zeitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite $\leq 10,0$ m Höhe $\leq 5,0$ m	5
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte			3
		Membranbauten	z. B. Segelabspannungen u. ähnliches		2
5	Tragluftbauten				1 – 3
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2
				Loopingbahn	1
6.1		Wildwasserbahn			1
6.2		Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2
				zweigeschossige Bauweise	1 – 2
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb	2
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren - eingeschossig - zweigeschossig	2 – 3 2
				Motorbootbahnen Motorrollerbahn	2
6.4		Kindereisenbahn		ohne Überdachung	5
				mit Überdachung und Zubehör	3 – 5
6.5		Karusselle	Kinderkarusselle	Bodenkarussell	4
6.5.1				Fliegerkarussell	3
				Hängebodenkarussell	
				Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren	5
				Karusselle ($V \leq 1$ m/s)	
				Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln -Preßluftflieger-	2
6.5.2			Karussell einfacher Bauart	Bodenkarusselle	3 – 4
				Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	3
				Karusselle mit ge-	2

	Fliegender Bau		Ausführungsart			Höchst- frist/ Jahre
	1	2	3	4		5
				neigtem Drehboden oder geneigter Aus- lagerebene	laufend ≥3 m/s	
6.5.3	Fahrgeschäfte		Karusselle komplizierter Bauart, schnell- laufend zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung Berg- und Talbahn Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln Schräggeneigtes Drehwerk (ab- senkbar) mit Gondeln	2	
				Absenkbares Drehwerk mit ver- änderbarer Schrägneigung		1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln		2
				Absenkbares exentrisch gelagerter Drehkreuz mit veränderbarer Schrägneigung gegenläufige Kreislaufbewegung		1
6.5.4				Karrusselle neu- artiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen meist schnelllaufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen		1
6.6			Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
					Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3
					Gegengewichtsschaukel z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
					Riesenschaukel Riesen-Überschlagschaukel	1 - 2
6.7			Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
					Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7	Schaugeschäfte			Steilwandbahn Globus	3	
			Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlagen für artistische Vorführungen	3	
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen u. a.	2	
				Rutschbahn Tobbogan Irrgärten	3	
				Schlaghämmer	5	
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. B. Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske	5	
10	Schießgeschäfte				5	

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist/ Jahre
	1	2	3	4	5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruk- tion mit Blen- den, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3